

MANDAT,
 Welches Ein E. Raht
 zu Wien in Österreich / wider die
 Evangelische Christen publi-
 ciren vnd anschlagen.
 lassen.
 Und auch/
 Von einem erbärmlichen fall / so
 sich zu Bismar mit zweyen Diebischen
 Mörderin / in der Botteley zu-
 getragen.



Behdes im September dieses
 1624. Jahrs vorgangen.

T M A N D A T . M

Dir Bürgermei-
ster vnd Rath / Der
Stadt Wien/ thun je-
dermänniglichen knudt vñ zuwif-
sen / Demnach vns Ampts vnd
pflichtschuldig Endes halben / ob-
liegen thut/gemeiner Stadt nutz
vnd frommen zu befordern / vnd
nach mügligkeit alles dasjenige
abzuwenden vñ zu verhüten/was
zu gravirung derselben/ vnd zu be-
schwerung des gemeinen Wesens
gereichen/ vnd dessen Ruhe vnd
Wollstandt verhindern möchte /
das wir mit sonderbahrem mitlei-
den zu

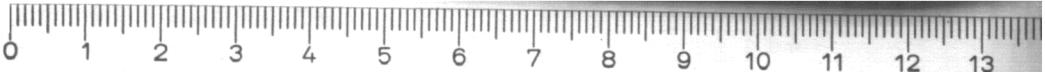


den zu gemüth genommen / vnd in
reiffe Consideration gezogen / was
massen dieser Stadt Wien / dersel-
ben Bürgerschafft vnd Einwoh-
ner / nicht allein durch die schreck-
liche Empörung der Rebellion vñ
Anffstand / rtheils der Röm: Keyss:
Mayest. Erzherzog zu Oester-
reich / etc. Unsers allergnädigsten
Herrn Landfassen vnd Untera-
nen / in dero Erb Königreich vnd
Landen / mit verwüstung des
Landes / vnd der entsprungenen
S bewrung / vnwiderbringlichen
Schaden zugeführt / vnd alle die
jenige so ihren Recurß allhier ge-
nomen / sampt Weib vnd Kinde. u/
zusora

1100



zuförderst der höchftgedachter R.
Käys. Davest. einige Person/vn
deroselben hochansenliche Räthe/
neben vns vñ den bnsrigen/zu un-
terschiedlichen mahlten/in augen-
scheinliche gefahr gesetzt/vnd al-
lein durch göttliche Providenz/
von feindlichen bösen Anschlägen
erhalten worden/sonderlich auch/
das in particulari diejenige zusam-
menkunfft/gewaltsfertigung/vn-
terschreibung/absendung/erweh-
lung/vñ obberürten zuwesen/an-
hengung vñ handlung/so die Ca-
tholische Bürgerschafft/in mehr-
fältige Werck in jren aufnehmen/
vñ gemeinen wolstandt/in merck-
lichen

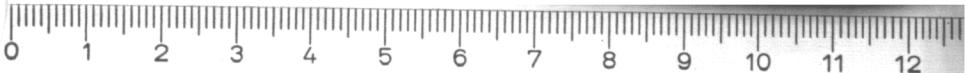


lichē hochschädlichen abbruch/entz-
gegen unverschuldetes misstrawē/
vnd entgeltung/vnd dahero aller-
hand aufflagen/beschwerung/be-
legung/besterkung der Guarni-
sonen/vnd sonstē andere Grava-
mina mehr/(die man sonst enthibi-
gen vnd frey sein können/) caußire
vnd erweckt haben. Dannenhero
wir auf schuldigen obliegen/zur
conservation vnd auffnehmung ge-
meines Wesens/ablegung der jetzt
erzeßleter massen entsprungenen
Beschwerung/vnd sowol bey der
Lands Fürstl. Hochheit mehrer
Gnad vnd Vertrawung gegen der
gantzen Bürgerschaft vñ Gemein
zuerwer-



guerwerben / als vns selbsten vnd
vnsrer Posteritet / vor dergleichen
Anschatzen vñ Practick / so un-
ter dem schein des Evangelischen
Exercitus vnd auflauffs zu dem-
selbigen / hinsuro noch geschehen
möchte / in mehrerer sicherheit zu
setzen / vns gantzlichen entschlos-
sen / alle Wege vnd occasion / so zu
dergleichen Dis handlungen / an-
reitung / oder künftig gelegen sein
könnte / auß die gedechtnis des vo-
rigen verlauffs zu vertilgen.

Gebieten demnach ernstlich vnnb beh
vnnachlässiger schwerer straff / allen Bü-
gern / Handelsleuten / Inwohnern / Hand-
wercks gesellen / vnd Dienstboten / in- / vor
versamme



vor der Stadt / so weit sich derer Bürger
Fride erstrecket / so dem Mandat mit ihrer
Instanz bengethan / vnd selbiger ~~Forst~~
Unterworffsen / das sich niemand auß
ihnen / wer der auch sey / von heut an / we-
der Sonn-Feyer noch Werktag / vor oder
nach Mittag / vnter w^o schem es sein mag /
phne einige zusammenkunft / wo ein vncor-
tholisch Exercitium / es sey mit singen / co-
puliren / findtanffen / es sey zu Hornals / o-
d anderswo betreffen lassen / sondern sich
dessen genzlich enthalten / Wie solches von
Burgermeister vnd Rath auß oberzehlten
Ursachen / allein zu dem gemeinen Nutz
angesehen / verhoffen / es werde niemand
zu seinem eignen schaden vnd straff ursach
geben / darnach sich Männlich zurichten.
Zu Urkund gemeiner Stadt Insiegel hir-
unter gestellet / Actum den 9 Septemb:
Anno 1624.



Auß Wismar/ von 30. Septemb:

Es ist gewis / vnd daran nicht zu zweifeln/ daß den
27. Septembr. sich hat allhier des Abends in der
Wölkichen/ ein erbärmlicher Fall/ mit zwey Gefangen-
nen/ welche wegen Niederen eingezogen/ zugetragen: Dass
als der Meister mit seiner Frau in den Hoff geht/ der
Knecht aber ist alleine bey den Gefangenen im Hause/ da
hangen zwei Exen an der Wand/ darvon nimpt jeder Ge-
fangener eine/ vnd schlägt der eine Mörder den Knechte
darnieder/ als der Meister im Hoff das blicken des Knech-
tes höret/ springet er wylends zu der Thür hinein/ da stechet
der andere Mörder mit der Exe hinter der Thür/ vnd
schlägt den Meister auch zu tode/ darauf folgerte Frau/
ein Jung Mensch gewesen/ vnd sich nichts böses vermutet/
auch wieder in das Haus/ da schlägt sie derselbe Mörder
auch darnieder/ vnd nehmen die vier kleine Kinder/ vnd
schliessen sie in eine Koy/ bekommen darnach die Heldens-
Schlüssel/ schliessen sich los/ vnd kommen also darbon.
Des Morgens wurden die drey todtten Körper auff der
Erden gefunden/ Was das vor ein erbärmlicher Eläglicher
Anblick wirde gewesen sein/ in dem auch die armen kleine
Kinder ihre erschlagene Eltern allda liegen sehen/ vnd wie
ein jammer sie werden getrieben haben/ kan ein jdes Christi-
liches Herz leichlich erachten.

Man wil aber jetzt ausgeben/ das diese diebstische Möri-
der sollen auff der Festung Pöhlen gefangen sijzen/ wele-
tern verlaufft eröffnet die zeit.

